

Amtsblatt

Elektronisches Verkündigungsblatt der Stadt Hameln



Bereitgestellt am 23.06.2023

Nr. 06G/2023

Inhaltsverzeichnis

Seite

A.: Bekanntmachungen der Stadt Hameln

Öffentliche Bekanntmachung – Bauleitplanung der Stadt Hameln: Bebauungsplan Nr. 535/1 Änderung 2 „Hottenbergfeld“	2
Öffentliche Bekanntmachung – Bauleitplanung der Stadt Hameln: Bebauungsplan Nr. 694 „Tanklager Unsen“	5
Öffentliche Bekanntmachung – Bauleitplanung der Stadt Hameln: Flächennutzungsplanänderung Nr. 25 „Tanklager Unsen“	9
Öffentliche Bekanntmachung – Bauleitplanung der Stadt Hameln: Bebauungsplan Nr. 534 „Niederer Feld“, 2. Teilaufhebung, Ortsteil Afferde	13
Amtliche Bekanntmachung – Ergänzung der Tagesordnung für die öffentliche Ortsratssitzung in Haverbeck, 27. Juni 2023	16
Öffentliche Bekanntmachung – Bauleitplanung der Stadt Hameln: Bebauungsplan Nr. 516 „Im Meierholze“, Halvestorf	17
Öffentliche Bekanntmachung – Bauleitplanung der Stadt Hameln: Flächennutzungsplanänderung Nr. 21 „Im Meierholze“, Halvestorf	22
Öffentliche Bekanntmachung – Bauleitplanung der Stadt Hameln: Bebauungsplan Nr. 282 „Zeltlagerplatz Halvestorf“	26
Öffentliche Bekanntmachung – Bauleitplanung der Stadt Hameln: Flächennutzungsplanänderung Nr. 19 „Zeltlagerplatz Halvestorf“	31

Öffentliche Bekanntmachung
Bauleitplanung der Stadt Hameln
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 535/1 Änderung 2 „Hottenbergfeld“

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 09.03.2022 die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB zu der vorgenannten Bauleitplanung beschlossen.

Im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung wird die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet.

Der Vorentwurf einschließlich der Begründung, die zugrundeliegenden Untersuchungen der vorgenannten Bauleitplanung, DIN-Normen und VDI-Richtlinien liegen im Zeitraum vom **03.07.2023 bis einschließlich 31.07.2023** während der Öffnungszeiten

Montag und Dienstag	08:00 – 15:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 17:30 Uhr
Freitag	08:00 – 13:00 Uhr

in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln, im 5. Obergeschoss des Rathauses, Rathausplatz 1, 31785 Hameln zu jedermann Einsicht öffentlich aus. Darüber hinaus können diese nach individueller Terminvereinbarung mit Herren Diekmann, Tel.: 05151-202-1484 / E-Mail: diekmann@hameln.de eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich, elektronisch oder während der Dienststunden zur Niederschrift in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung abgegeben werden. Im Falle einer mündlichen Stellungnahme zur Niederschrift wird eine Terminvereinbarung (Kontaktdaten siehe oben) empfohlen.

Die Planunterlagen können auch im Internet über den nachfolgenden Link eingesehen werden:

https://kombox.kdo.de/st_hamelnd/index.php/s/2ZeKZWpmb7jNNaK

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Beteiligungsunterlagen sind zusätzlich im Internet unter dem nachfolgenden Link veröffentlicht und können dort ebenfalls eingesehen

werden:

www.hameln.de/de/wirtschaft-stadt-umwelt/stadt-im-fokus/stadtplanung/beteiligungen-zu-bauleitplaenen

Zudem sind diese über das Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> zugänglich gemacht.

Sie können die Planunterlagen auch unter der o.g. Emailadresse anfordern.

Lageplan und Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt am nordöstlichen Rand des Wohngebietes, Gemarkung Rohrsen, Flur 4, die Flurstücke 68/5, 68/1, 68/2, 326, 327 und 328.



Übersichtsplan ohne Maßstab

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Mit Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung einer Wohnbaufläche geschaffen werden.

Verfahrensart:

Gemäß § 13a (2) BauGB gelten entsprechend die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 (2) und (3) Satz 1. Gemäß § 13 (3) BauGB wird von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht abgesehen. Von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird ebenfalls abgesehen. Eine zusammenfassende Erklärung gem. § 10a (BPlan) ist nicht erforderlich. § 4c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Datenschutz:

Sofern Stellungnahmen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt deren Verarbeitung auf Grundlage des Art. 6 (1) Buchst. E i.V.m Art. 6 (3) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) § 3 BauGB und § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG).

Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Die frühzeitige Beteiligung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister

Hameln, den 23.06.2023

Bekanntmachung
Bauleitplanung der Stadt Hameln
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 694 „Tanklager Unsen“

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 21.06.2023 die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zum vorgenannten Bebauungsplan beschlossen.

Der Entwurf einschließlich der Begründung der vorgenannten Bauleitplanung liegen im Zeitraum vom **03.07.2023 bis einschließlich 12.08.2023** während der Öffnungszeiten

Montag und Dienstag	08:00 – 15:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 17:30 Uhr
Freitag	08:00 – 13:00 Uhr

in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln, im 5. Obergeschoss des Rathauses, Rathausplatz 1, 31785 Hameln zu jedermann Einsicht öffentlich aus und darüber hinaus können diese nach individueller Terminvereinbarung mit Herrn Diekmann Tel.: 05151 – 202 - 1484 / E-Mail: diekmann@hameln.de eingesehen werden. Die Planunterlagen können auch im Internet über den nachfolgenden Link eingesehen werden:

https://kombox.kdo.de/st_hameln/index.php/s/bseEtMpgDkkoAcJ

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung kann der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind (§ 3 (1) BauGB).

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich, elektronisch oder während der Dienststunden zur Niederschrift in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung abgegeben werden. Im Falle einer mündlichen Stellungnahme zur Niederschrift wird eine Terminvereinbarung (Kontaktdaten siehe oben) empfohlen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung (Satzungsbeschluss) unberücksichtigt bleiben können (§ 3 (2) BauGB).

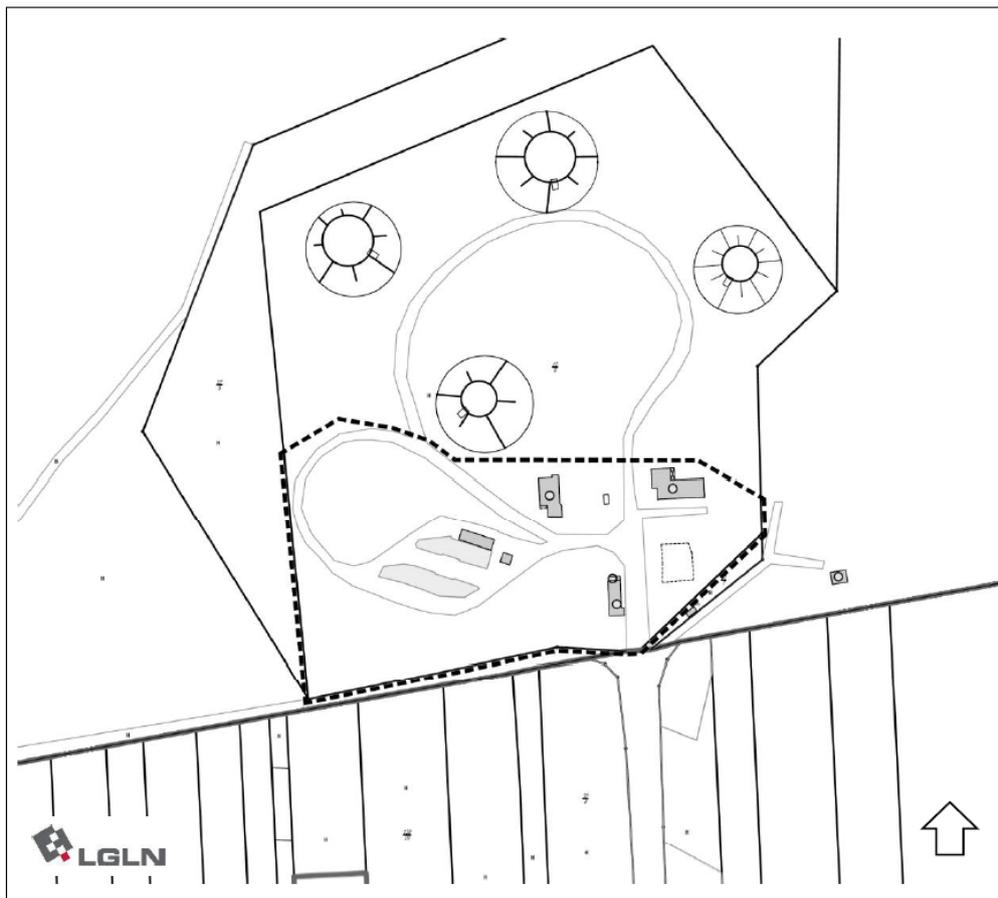
Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 (2) S.1 BauGB auszulegenden Unterlagen (Beteiligungsunterlagen) sind zusätzlich im Internet unter dem nachfolgenden Link veröffentlicht und können dort ebenfalls eingesehen werden:

<https://www.hameln.de/de/wirtschaft-stadt-umwelt/stadt-im-fokus/stadtplanung/beteiligungen-zu-bauleitplaenen>

Zudem sind diese über das Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> zugänglich gemacht.

Lageplan und Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 694 betrifft den südlichen Teilbereich des ehemaligen Tanklagers. Hierbei handelt es sich um einen Teil des Flurstücks 17/8, Flur 3, Gemarkung Welliehausen.



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Sondergebietes zur Holzverarbeitung geschaffen werden.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Ein Gutachten zur Erfassung und Bewertung der faunistischen Gruppen: Brutvögel, Amphibien, Reptilien

Im Untersuchungsgebiet und in dessen unmittelbarem Umfeld wurden insgesamt 32 Vogelarten festgestellt. 24 dieser Arten sind anhand der Revierkartierung als sichere oder wahrscheinliche Brutvögel beurteilt. Für Eichelhäher, Sumpfmehleise und Wacholderdrossel liegen zusätzlich Brutzeitbeobachtungen vor. Weitere 3 Arten (Mäusebussard, Sperber, Rabenkrähe) wurden ausschließlich als Nahrungsgäste beobachtet. Zwei Arten (Rotmilan RL2, Kolkrabe) konnten nur überfliegend beobachtet werden.

Als Arten der Roten Listen Niedersachsens und Deutschlands brütete nur der Waldlaubsänger (RL3) sehr wahrscheinlich mit einem Paar im Gebiet. Mit Waldkauz, Kernbeißer und Kleinspecht brüteten drei Arten der landesweiten Vorwarnliste (KRÜGER & N IPKOW 2015) sehr wahrscheinlich im Gebiet. Der Anteil gefährdeter Arten der Roten Liste und von Vertretern der Vorwarnliste am Gesamtartenspektrum ist sehr gering, so dass dem Untersuchungsgebiet nur eine mittlere Bedeutung als Brutvogellebensraum zugewiesen wird.

In den 2 untersuchten Stillgewässern und in 3 Fließgewässern wurden Feuersalamander, Grasfrosch, Berg- und Fadenmolch, Erdkröte und Wasserfrosch. Alle beobachteten Arten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG besonders geschützt. Streng geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, bzw. Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden nicht festgestellt.

Im Untersuchungsraum wurden im Zeitraum von Anfang Juni - Mitte September 2021 mit Waldeidechse und der in der Vorwarnliste geführten Blindschleiche zwei Reptilienarten festgestellt. Hierbei zeigte die Blindschleiche eine sehr hohe Siedlungsdichte in Relation zur geringen Größe der Reptilienlebensräume und einen guten Reproduktionserfolg. Zusammenfassend weist das Untersuchungsgebiet aufgrund des geringen Flächenanteils geeigneter Reptilienlebensräume, einer nur durchschnittlichen Diversität seiner Reptilienzönose und einem lokal hohen Grad anthropogener Störungen eine mittlere Bedeutung als Reptilienlebensraum auf.

Des Weiteren liegen eine naturschutzfachliche Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zur Renaturierung des Geländes, der unteren Wasserbehörde, des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie mit Hinweisen dass die Böden im Untersuchungsgebiet nur mäßig verdichtungsgefährdet sind, des Naturschutzbundes (NABU) mit Hinweisen zur Durchführung eines avifaunistischen Gutachtens,

Landschaftsrahmenplan und der Umweltbericht mit Betrachtung der Schutzgüter: Mensch, Bevölkerung, menschliche Gesundheit, Fauna und Flora, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaftsbild, Kulturgüter, Arten und Biotop, biologische Vielfalt vor.

- **Landschaftsrahmenplan der Stadt Hameln:** Das Plangebiet ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets Süntel (LSG-HM-S 6). Das Verfahren zur Entlassung des Plangebiets aus dem Landschaftsschutzgebiet wird seitens der Stadt Hameln parallel zu dieser Bauleitplanung durchgeführt.
- **Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Hameln-Pyrmont:** Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzanforderungen der wasserrechtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete zu beachten. Bei der Bauleitplanung werden die Anforderungen an den Trinkwasserschutz beachtet. Die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets (WA) durch den Bebauungsplan steht damit nicht in Konkurrenz zu den Zielen des RROP.

Datenschutz:

Sofern Stellungnahmen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt deren Verarbeitung auf Grundlage des Art. 6 (1) Buchst. E i.V.m Art. 6 (3) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) § 3 BauGB und § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG).

Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister

Hameln, den 23.06.2023

Bekanntmachung
Bauleitplanung der Stadt Hameln
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Flächennutzungsplanänderung Nr. 25 „Tanklager Unsen“

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 21.06.2023 die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zum vorgenannten Bebauungsplan beschlossen.

Der Entwurf einschließlich der Begründung der vorgenannten Bauleitplanung liegen im Zeitraum vom **03.07.2023 bis einschließlich 12.08.2023** während der Öffnungszeiten

Montag und Dienstag	08:00 – 15:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 17:30 Uhr
Freitag	08:00 – 13:00 Uhr

in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln, im 5. Obergeschoss des Rathauses, Rathausplatz 1, 31785 Hameln zu jedermann Einsicht öffentlich aus und darüber hinaus können diese nach individueller Terminvereinbarung mit Herrn Diekmann Tel.: 05151 – 202 - 1484 / E-Mail: diekmann@hameln.de eingesehen werden. Die Planunterlagen können auch im Internet über den nachfolgenden Link eingesehen werden:

https://kombox.kdo.de/st_hameln/index.php/s/eFf5GrFGF73mZzy

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung kann der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind (§ 3 (1) BauGB).

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich, elektronisch oder während der Dienststunden zur Niederschrift in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung abgegeben werden. Im Falle einer mündlichen Stellungnahme zur Niederschrift wird eine Terminvereinbarung (Kontakt Daten siehe oben) empfohlen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung (Satzungsbeschluss) unberücksichtigt bleiben können (§ 3 (2) BauGB).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 (2) S.1 BauGB auszulegenden Unterlagen (Beteiligungsunterlagen) sind zusätzlich im Internet unter dem nachfolgenden Link veröffentlicht und können dort ebenfalls eingesehen werden:

<https://www.hameln.de/de/wirtschaft-stadt-umwelt/stadt-im-fokus/stadtplanung/beteiligungen-zu-bauleitplaenen>

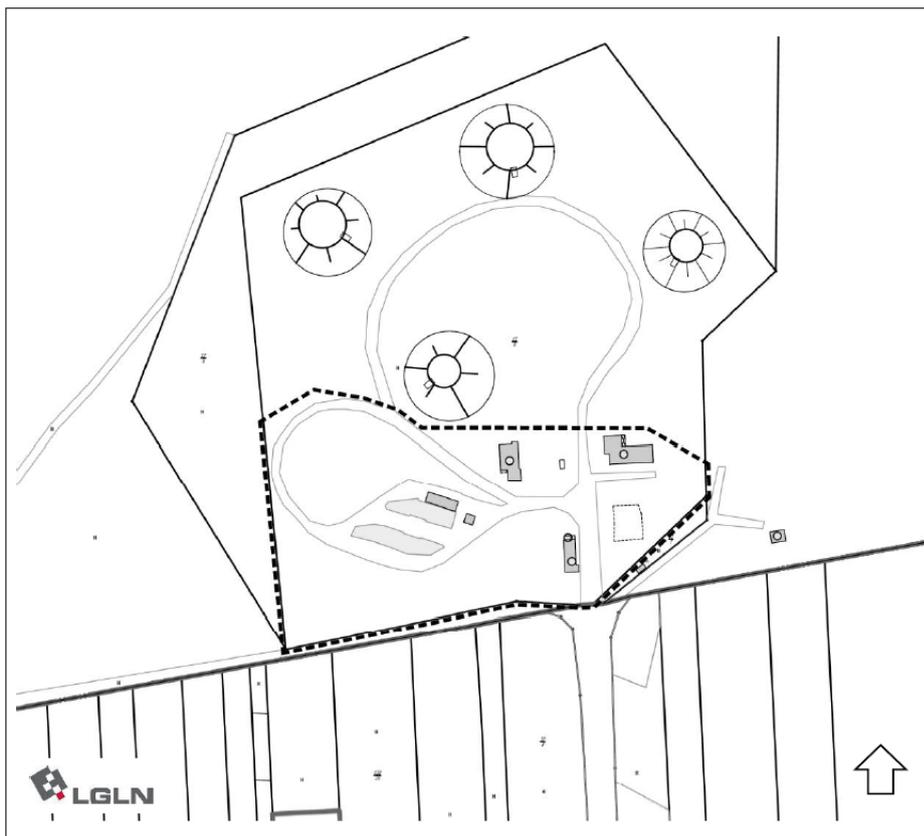
Zudem sind diese über das Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> zugänglich gemacht.

Stadt Hameln - Bauleitplanung

Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Lageplan und Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 25 betrifft den südlichen Teilbereich des ehemaligen Tanklagers. Hierbei handelt es sich um einen Teil des Flurstücks 17/8, Flur 3, Gemarkung Welliehausen.



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Sondergebietes zur Holzverarbeitung geschaffen werden.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Ein Gutachten zur Erfassung und Bewertung der faunistischen Gruppen: Brutvögel, Amphibien, Reptilien

Im Untersuchungsgebiet und in dessen unmittelbarem Umfeld wurden insgesamt 32 Vogelarten festgestellt. 24 dieser Arten sind anhand der Revierkartierung als sichere oder wahrscheinliche Brutvögel beurteilt. Für Eichelhäher, Sumpfmeise und Wacholderdrossel liegen zusätzlich Brutzeitbeobachtungen vor. Weitere 3 Arten (Mäusebussard, Sperber, Rabenkrähe) wurden ausschließlich als Nahrungsgäste beobachtet. Zwei Arten (Rotmilan RL2, Kolkrabe) konnten nur über-fliegend beobachtet werden.

Als Arten der Roten Listen Niedersachsens und Deutschlands brütete nur der Waldlaubsänger (RL3) sehr wahrscheinlich mit einem Paar im Gebiet. Mit Waldkauz, Kernbeißer und Kleinspecht brüteten drei Arten der landesweiten Vorwarnliste (KRÜGER & N IPKOW 2015) sehr wahrscheinlich im Gebiet. Der Anteil gefährdeter Arten der Roten Liste und von Vertretern der Vorwarnliste am Gesamtartenspektrum ist sehr gering, so dass dem Untersuchungsgebiet nur eine mittlere Bedeutung als Brutvogellebensraum zugewiesen wird.

In den 2 untersuchten Stillgewässern und in 3 Fließgewässern wurden Feuersalamander, Grasfrosch, Berg- und Fadenmolch, Erdkröte und Wasserfrosch. Alle beobachteten Arten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG besonders geschützt. Streng geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, bzw. Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden nicht festgestellt.

Im Untersuchungsraum wurden im Zeitraum von Anfang Juni - Mitte September 2021 mit Waldeidechse und der in der Vorwarnliste geführten Blindschleiche zwei Reptilienarten festgestellt. Hierbei zeigte die Blindschleiche eine sehr hohe Siedlungsdichte in Relation zur geringen Größe der Reptilienlebensräume und einen guten Reproduktionserfolg. Zusammenfassend weist das Untersuchungsgebiet aufgrund des geringen Flächenanteils geeigneter Reptilienlebens-räume, einer nur durchschnittlichen Diversität seiner Reptilienzönose und einem lokal hohen Grad anthropogener Störungen eine mittlere Bedeutung als Reptilienlebensraum auf.

Des Weiteren liegen eine naturschutzfachliche Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zur Renaturierung des Geländes, der unteren Wasserbehörde, des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie mit Hinweisen dass die Böden im Untersuchungsgebiet nur mäßig verdichtungsgefährdet sind, des Naturschutzbundes

(NABU) mit Hinweisen zur Durchführung eines avifaunistischen Gutachtens, Landschaftsrahmenplan und der Umweltbericht mit Betrachtung der Schutzgüter: Mensch, Bevölkerung, menschliche Gesundheit, Fauna und Flora, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaftsbild, Kulturgüter, Arten und Biotope, biologische Vielfalt vor.

- **Landschaftsrahmenplan der Stadt Hameln:** Das Plangebiet ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets Süntel (LSG-HM-S 6). Das Verfahren zur Entlassung des Plangebiets aus dem Landschaftsschutzgebiet wird seitens der Stadt Hameln parallel zu dieser Bauleitplanung durchgeführt.

- **Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Hameln-Pyrmont:** Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzanforderungen der wasserrechtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete zu beachten. Bei der Bauleitplanung werden die Anforderungen an den Trinkwasserschutz beachtet. Die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets (WA) durch den Bebauungsplan steht damit nicht in Konkurrenz zu den Zielen des RROP.

Datenschutz:

Sofern Stellungnahmen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt deren Verarbeitung auf Grundlage des Art. 6 (1) Buchst. E i.V.m Art. 6 (3) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) § 3 BauGB und § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG).

Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister

Hameln, den 23.06.2023

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Hameln

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 534 „Niederer Feld“, 2. Teilaufhebung, Ortsteil Afferde

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 09.03.2022 die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB zu der vorgenannten Bauleitplanung beschlossen.

Im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung wird die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet.

Der Vorentwurf einschließlich der Begründung liegt im Zeitraum **vom 03.07.2023 bis einschließlich 31.07.2023** während der Öffnungszeiten

Montag und Dienstag	08:00 – 15:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 17:30 Uhr
Freitag	08:00 – 13:00 Uhr

in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln, im 5. Obergeschoss des Rathauses, Rathausplatz 1, 31785 Hameln zu jedermann Einsicht öffentlich aus. Darüber hinaus können diese nach individueller Terminvereinbarung unter mit Frau Seydel-Bergmann Tel.: 05151/202 1482 / E-Mail: ulrike.seydel-bergmann@hameln.de eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich, elektronisch oder während der Dienststunden zur Niederschrift in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung abgegeben werden. Im Falle einer mündlichen Stellungnahme zur Niederschrift wird eine Terminvereinbarung (Kontakt Daten siehe oben) empfohlen.

Die Planunterlagen können auch im Internet über den nachfolgenden Link eingesehen werden:

https://kombox.kdo.de/st_hamelnd/index.php/s/njYMWPoGz6zK8cR

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Beteiligungsunterlagen sind zusätzlich im Internet unter dem nachfolgenden Link veröffentlicht und können dort ebenfalls eingesehen

werden:

<https://www.hameln.de/de/wirtschaft-stadt-umwelt/stadt-im-fokus/stadtplanung/beteiligungen-zu-bauleitplaenen>

Zudem sind diese über das Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> zugänglich gemacht.

Bebauungsplan Nr. 534 „Niederer Feld“, 2. Teilaufhebung, Ortsteil Afferde

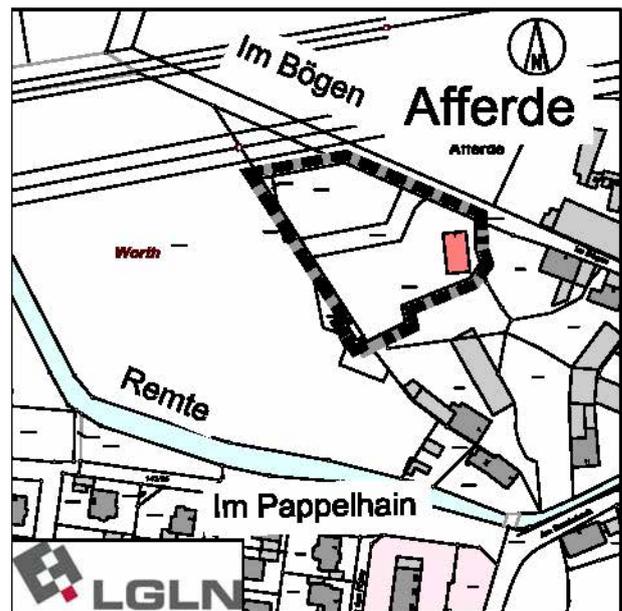
Lageplan und Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 148/2, eine Teilfläche des Flurstücks 148/3, 148/4, eine Teilfläche des Flurstücks 148/5 und eine Teilfläche des Flurstücks 146/4, Flur 2 der Gemarkung Afferde und wird wie folgt begrenzt:

im Norden durch die Straße „Im Bögen“,
im Osten durch die vorhandene Bebauung des historischen Ortskerns Afferde,
im Südwesten durch die angrenzende landwirtschaftliche Nutzfläche

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Die Aufhebungssatzung hat zum Ziel, den mit Datum vom 28.10.1998 in Kraft getretenen Bebauungsplan Nr. 534 „Niederer Feld“ in dem östlichen Teilbereich mit einem Geltungsbereich von 4.278 m² aufzuheben und damit die planerisch festgesetzten allgemeinen Wohngebiete sowie Teile einer geplanten Erschließungsstraße zurückzunehmen. Hintergrund ist die Lage des Geltungsbereiches im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Remte.



Verfahrensart:

Gemäß § 1 Absatz 8 gelten die Vorschriften des Baugesetzbuches nicht nur für die Aufstellung eines Bauleitplanes, sondern analog auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung. Insofern ist die Aufhebung dieses Bebauungsplanes als reguläres Verfahren gemäß §§ 2 ff. BauGB durchzuführen. Damit ist auch in diesem Fall das Regelverfahren mit zweistufiger Beteiligung und Umweltprüfung durchzuführen.

Planungsalternativen:

Die Planalternative wäre die Beibehaltung des rechtsgültigen Bebauungsplans an dieser Stelle. In diesem Fall blieben die Anforderungen an ein Überschwemmungsgebiet ungelöst.

Voraussichtliche Auswirkungen der Planung:

Durch die Planaufhebung werden vorhandene – aber aus Gründen des Hochwasserschutzes derzeit nicht direkt umsetzbare – Baurechte zurückgenommen. Der vorhandene Zustand bleibt erhalten. Der überwiegende Bereich des Geltungsbereiches wird als Hundedressurplatz genutzt. Diese Nutzung bleibt beibehalten.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

- Landschaftsrahmenplan der Stadt Hameln (Stand 2007): Umsetzung der Landschaftspflege auf regionaler Ebene mit einer zielorientierten Erfassung und Bewertung vorhandener Schutzgüter. Darstellung des Zustandes von Natur und Landschaft, Schutzgebietskonzept, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
- Flächennutzungsplan der Stadt Hameln (2007 bzw. Neubekanntmachung 2020)
- Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Hameln-Pyrmont (Stand 2001 / Entwurf 2021): Grundsätze und Ziele der Raumordnung hinsichtlich Siedlungsentwicklung, Gewerbe, Verkehr und Natur
- Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (Neubekanntmachung 2017, Fortschreibung 2022)
- Umweltbericht Informationen über die Betroffenheit und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter u.a. Arten und Biotope, Landschaftsbild, Flora, Fauna, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft sowie Kultur und sonstige Sachgüter. Darlegung der Durch die Planung hervorgerufenen Eingriffe in den Naturhaushalt.

Datenschutz:

Sofern Stellungnahmen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt deren Verarbeitung auf Grundlage des Art. 6 (1) Buchst. E i.V.m Art. 6 (3) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) § 3 BauGB und § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG).

Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Die frühzeitige Beteiligung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister

Hameln, den 23.06.2023

Amtliche Bekanntmachung

Gem. § 59 NKomVG i.V. mit Ziff. 3.1 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Hameln wird die Tagesordnung für die öffentliche Ortsratssitzung in Haverbeck am 27.06.2023 unter Verkürzung der Ladungsfrist um den folgenden Tagesordnungspunkt ergänzt: **2** Projekt Chancenraum in der GS Am Mainbach. Die nachfolgenden Tagespunkte verschieben sich entsprechend.

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister

Hameln, den 22.06.2023

Bekanntmachung
Bauleitplanung der Stadt Hameln
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 516 „Im Meierholze“, Halvestorf

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 21.06.2023 die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zu der vorgenannten Bauleitplanung beschlossen.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung liegen der Entwurf einschließlich der Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, die zugrundeliegenden Untersuchungen der vorgenannten Bauleitplanung, DIN-Normen und VDI-Richtlinien im Zeitraum vom 03.07.2023 bis einschließlich 14.08.2023 während der Öffnungszeiten

Montag und Dienstag 08:00 – 15:00 Uhr

Mittwoch 08:00 – 13:00 Uhr

Donnerstag 08:00 – 17:30 Uhr

Freitag 08:00 – 13:00 Uhr

in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln, im 5. Obergeschoss des Rathauses, Rathausplatz 1, 31785 Hameln zu jedermann Einsicht öffentlich aus. Darüber hinaus können diese nach individueller Terminvereinbarung mit Frau Vogelsteller Tel.: 05151/2021142 / E-Mail:

vogelsteller@hameln.de eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind (§ 3 (1) BauGB).

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich, elektronisch oder während der Dienststunden zur Niederschrift in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung abgegeben werden. Im Falle einer mündlichen Stellungnahme zur Niederschrift wird eine Terminvereinbarung (Kontaktdaten siehe oben) empfohlen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung (Satzungsbeschluss) unberücksichtigt bleiben können (§ 3 (2) BauGB).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 (2) S.1 BauGB auszulegenden Unterlagen (Beteiligungsunterlagen) sind zusätzlich im Internet unter dem nachfolgenden Link veröffentlicht und können dort ebenfalls eingesehen werden:

<https://www.hameln.de/de/wirtschaft-stadt-umwelt/stadt-im-fokus/stadtplanung/beteiligungen-zu-bauleitplaenen>

Zudem sind diese über das Internetportal des Landes Niedersachsen

<https://uvp.niedersachsen.de/startseite> zugänglich gemacht.

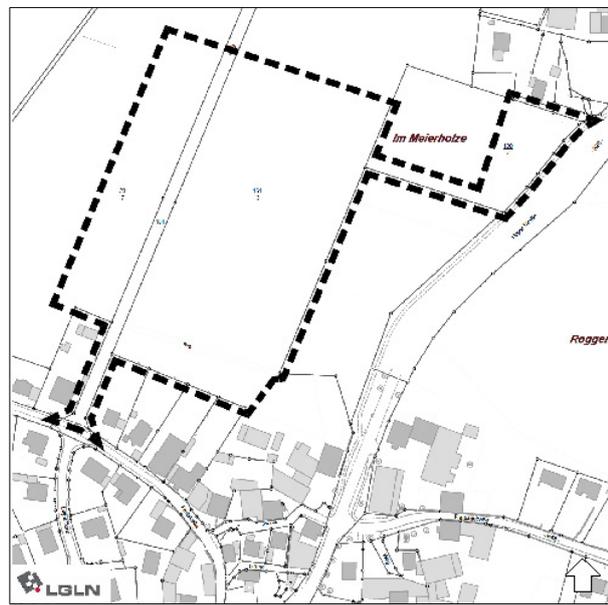
Lageplan und Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Im Norden durch landwirtschaftliche Nutzflächen,
im Osten durch die Hoper Straße und eine Obst-baumwiese, im Süden durch die bestehende Wohnbebauung entlang der Feststraße sowie im Westen durch landwirtschaftliche Nutzflächen.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Zur wohnbaulichen Entwicklung im Ortsteil Halvestorf sollen neuen Wohnbauflächen sowie eine Grünfläche mit Zweckbestimmung Regenwasserrückhaltebecken ausgewiesen werden.



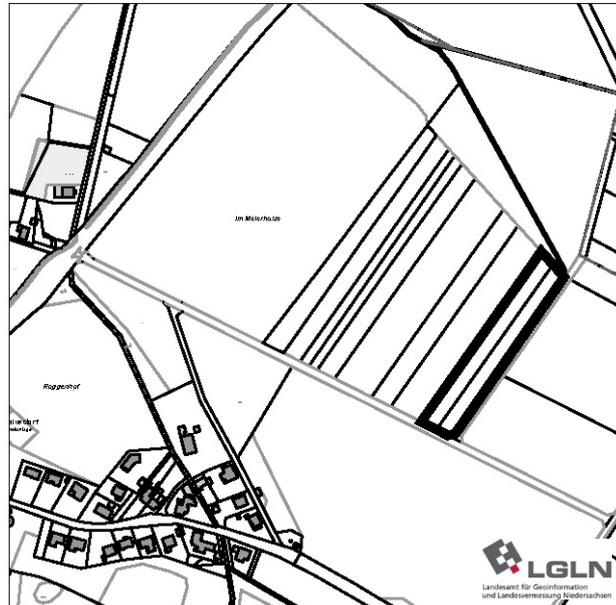
Geltungsbereich der CEF-Maßnahme:

Aus Artenschutzgründen werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Diese sollen im Bereich der zweiten Abbildung umgesetzt werden. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 107/4 und 107/5, Flur 1, Gemarkung Halvestorf und wird nördlich durch ein Tal, östlich und südlich durch zwei landwirtschaftliche Wege und westlich durch weitere landwirtschaftliche Flächen abgegrenzt.

Verfahrensart:

Die Flächennutzungsplan Änderung 21 „Im Meier-holze“ wird gemäß § 8 (3)

BauGB im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 516 „Im Meierholze“ aufgestellt.



Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Landschaftsrahmenplan der Stadt Hameln (2007): Umsetzung der Landschaftspflege auf regionaler Ebene mit einer zielorientierten Erfassung und Bewertung vorhandener Schutzgüter. Darstellung des Zustandes von Natur und Landschaft, Schutzgebietskonzept, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Flächennutzungsplan der Stadt Hameln (2020)

Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Hameln-Pyrmont (2001 / Entwurf von 2021): Grundsätze und Ziele der Raumordnung hinsichtlich Siedlungsentwicklung, Gewerbe, Verkehr und Natur

Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (Neubekanntmachung 2017, Fortschreibung 2022)

Umweltbericht zur Flächennutzungsplan Änderung 21 „Im Meierholze“, Halvestorf (05/2023): Informationen über die Betroffenheit und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Fläche und Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung, Kultur und sonstige Sachgüter sowie Auswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Umweltschutzgütern. Darlegung der durch die Planung hervorgerufenen Eingriffe in den Naturhaushalt.

Bodenuntersuchung im geplanten Baugebiet „Meyerholze“ (08.2022): Bestandsaufnahme Boden- und Wasserverhältnisse im Plangebiet zur Beurteilung der Standfestigkeit und Versickerungsfähigkeit des Bodens.

Bestandserfassung für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Im Meierholze“ (2022): Bestandserfassung und –Bewertung der Biotoptypen, Vögel, Fledermäuse und Feldhamster sowie Ermittlung des Artenspektrums als Potentialanalyse für Amphibien und Reptilien.

Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt: Informationen zu möglicherweise durch die Planung betroffenen Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Umweltbericht, behördliche Stellungnahme)

Wasser: Informationen zu Niederschlagsentwässerung sowie zur Lage im Wasserschutzgebiet, Informationen zur Starkregenvorsorge, Informationen zur Ableitung des Schmutzwassers und das Erfordernis einer hydraulischen Prüfung der Leistungsfähigkeit der Kanäle (Umweltbericht, behördliche Stellungnahme)

Fläche und Boden: Informationen zu Bodenfruchtbarkeit und zum Baugrund mit Einordnung in die Erdfallgefährdungskategorie 2, Hinweise zur Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen in Wohnbauflächen, Hinweise zur Erfordernis einer Luftbilddauswertung bzgl. Kampfmittelvorkommen (behördliche Stellungnahmen)

Klima und Luft: Es liegen keine Informationen vor.

Landschaft und Landschaftsbild: Es liegen keine Informationen vor.

Mensch, Bevölkerung und menschliche Gesundheit: Informationen zum Brandschutz, Informationen über die Lage am Rande eines Hubschraubertiefflugkorridors (behördliche Stellungnahme)

Kultur und sonstige Sachgüter: Es liegen keine Informationen vor.

Vermeidung von Emissionen: Es liegen keine Informationen vor.

Umgang mit Abfällen und Abwasser: Es liegen keine Informationen vor.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie: Es liegen keine Informationen vor.

Regionalplanung: Informationen zur Eigenentwicklung eines Ortsteils (behördliche Stellungnahme)

Datenschutz:

Sofern Stellungnahmen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt deren Verarbeitung auf Grundlage des Art. 6 (1) Buchst. E i.V.m Art. 6 (3) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) § 3 BauGB und § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG).

Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister

Hameln, den 23.06.2023

Bekanntmachung
Bauleitplanung der Stadt Hameln
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Flächennutzungsplan Änderung 21 „Im Meierholze“, Halvestorf

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 21.06.2023 die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zu der vorgenannten Bauleitplanung beschlossen.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung liegen der Entwurf einschließlich der Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, die zugrundeliegenden Untersuchungen der vorgenannten Bauleitplanung, DIN-Normen und VDI-Richtlinien im Zeitraum vom 03.07.2023 bis einschließlich 14.08.2023 während der Öffnungszeiten

Montag und Dienstag 08:00 – 15:00 Uhr

Mittwoch 08:00 – 13:00 Uhr

Donnerstag 08:00 – 17:30 Uhr

Freitag 08:00 – 13:00 Uhr

in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln, im 5. Obergeschoss des Rathauses, Rathausplatz 1, 31785 Hameln zu jedermann Einsicht öffentlich aus. Darüber hinaus können diese nach individueller Terminvereinbarung mit Frau Vogelsteller Tel.: 05151/2021142 / E-Mail:

vogelsteller@hameln.de eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind (§ 3 (1) BauGB).

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich, elektronisch oder während der Dienststunden zur Niederschrift in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung abgegeben werden. Im Falle einer mündlichen Stellungnahme zur Niederschrift wird eine Terminvereinbarung (Kontaktdaten siehe oben) empfohlen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung (Satzungsbeschluss) unberücksichtigt bleiben können (§ 3 (2) BauGB).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 (2) S.1 BauGB auszulegenden Unterlagen (Beteiligungsunterlagen) sind zusätzlich im Internet unter dem nachfolgenden Link veröffentlicht und können dort ebenfalls eingesehen werden:

<https://www.hameln.de/de/wirtschaft-stadt-umwelt/stadt-im-fokus/stadtplanung/beteiligungen-zu-bauleitplaenen>

Zudem sind diese über das Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> zugänglich gemacht.

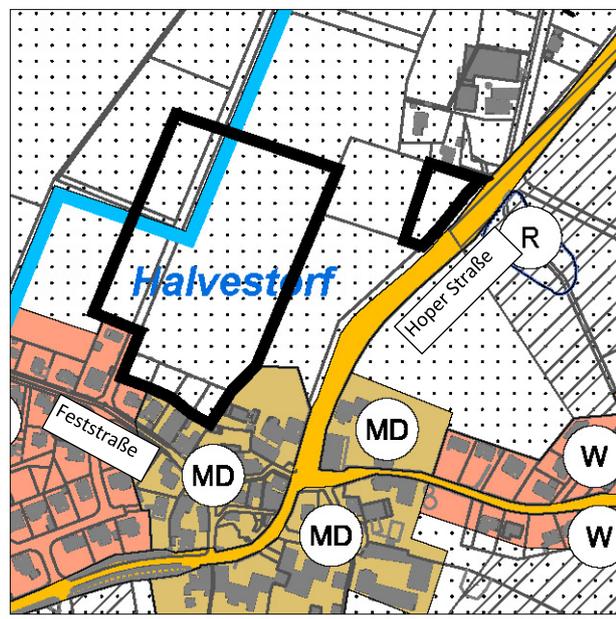
Lageplan und Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Im Norden durch landwirtschaftliche Nutzflächen,
im Osten durch die Hoper Straße und eine Obst-baumwiese, im Süden durch die bestehende Wohnbebauung entlang der Feststraße sowie im Westen durch landwirtschaftliche Nutzflächen.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Zur wohnbaulichen Entwicklung im Ortsteil Halvestorf sollen neuen Wohnbauflächen sowie eine Grünfläche mit Zweckbestimmung Regenwasserrückhaltebecken ausgewiesen werden.



Verfahrensart:

Die Flächennutzungsplan Änderung 21 „Im Meier-holze“ wird gemäß § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 516 „Im Meierholze“ aufgestellt.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Landschaftsrahmenplan der Stadt Hameln (2007): Umsetzung der Landschaftspflege auf regionaler Ebene mit einer zielorientierten Erfassung und Bewertung vorhandener Schutzgüter. Darstellung des Zustandes von Natur und Landschaft, Schutzgebietenkonzept, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Flächennutzungsplan der Stadt Hameln (2020)

Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Hameln-Pyrmont (2001 / Entwurf von 2021): Grundsätze und Ziele der Raumordnung hinsichtlich Siedlungsentwicklung, Gewerbe, Verkehr und Natur

Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (Neubekanntmachung 2017, Fortschreibung 2022)

Umweltbericht zur Flächennutzungsplan Änderung 21 „Im Meierholze“, Halvestorf (05/2023): Informationen über die Betroffenheit und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Fläche und Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung, Kultur und sonstige Sachgüter sowie Auswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Umweltschutzgütern. Darlegung der durch die Planung hervorgerufenen Eingriffe in den Naturhaushalt.

Bodenuntersuchung im geplanten Baugebiet „Meyerholze“ (08.2022): Bestandsaufnahme Boden- und Wasserverhältnisse im Plangebiet zur Beurteilung der Standfestigkeit und Versickerungsfähigkeit des Bodens.

Bestandserfassung für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Im Meierholze“ (2022): Bestandserfassung und –Bewertung der Biotoptypen, Vögel, Fledermäuse und Feldhamster sowie Ermittlung des Artenspektrums als Potentialanalyse für Amphibien und Reptilien.

Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt: Informationen zu möglicherweise durch die Planung betroffenen Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Umweltbericht, behördliche Stellungnahme)

Wasser: Informationen zu Niederschlagsentwässerung sowie zur Lage im Wasserschutzgebiet, Informationen zur Starkregenvorsorge, Informationen zur Ableitung des Schmutzwassers und das Erfordernis einer hydraulischen Prüfung der Leistungsfähigkeit der Kanäle (Umweltbericht, behördliche Stellungnahme)

Fläche und Boden: Informationen zu Bodenfruchtbarkeit und zum Baugrund mit Einordnung in die Erdfallgefährdungskategorie 2, Hinweise zur Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen in Wohnbauflächen, Hinweise zur Erfordernis einer Luftbildauswertung bzgl. Kampfmittelvorkommen (behördliche Stellungnahmen)

Klima und Luft: Es liegen keine Informationen vor.

Landschaft und Landschaftsbild: Es liegen keine Informationen vor.

Mensch, Bevölkerung und menschliche Gesundheit: Informationen zum Brandschutz, Informationen über die Lage am Rande eines Hubschraubertiefflugkorridors (behördliche Stellungnahme)

Kultur und sonstige Sachgüter: Es liegen keine Informationen vor.

Vermeidung von Emissionen: Es liegen keine Informationen vor.

Umgang mit Abfällen und Abwasser: Es liegen keine Informationen vor.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie: Es liegen keine Informationen vor.

Regionalplanung: Informationen zur Eigenentwicklung eines Ortsteils (behördliche Stellungnahme)

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) UmwRG gemäß § 7 (3) S.1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 (3) BauGB)

Datenschutz:

Sofern Stellungnahmen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt deren Verarbeitung auf Grundlage des Art. 6 (1) Buchst. E i.V.m Art. 6 (3) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) § 3 BauGB und § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG).

Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister

Hameln, den 23.06.2023

Bekanntmachung
Bauleitplanung der Stadt Hameln
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 282 „Zeltlagerplatz Halvestorf“

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 21.06.2023 die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zu der vorgenannten Bauleitplanung beschlossen.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung liegen der Entwurf einschließlich der Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, die zugrundeliegenden Untersuchungen der vorgenannten Bauleitplanung, DIN-Normen und VDI-Richtlinien im Zeitraum vom 03.07.2023 bis einschließlich 14.08.2023 während der Öffnungszeiten

Montag und Dienstag 08:00 – 15:00 Uhr,

Mittwoch 08:00 – 13:00 Uhr

Donnerstag 08:00 – 17:30 Uhr

Freitag 08:00 – 13:00 Uhr

in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln, im 5. Obergeschoss des Rathauses, Rathausplatz 1, 31785 Hameln zu jedermann Einsicht öffentlich aus. Darüber hinaus können diese nach individueller Terminvereinbarung mit Frau Vogelsteller Tel.: 05151/2021142 / E-Mail:

vogelsteller@hameln.de eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind (§ 3 (1) BauGB).

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich, elektronisch oder während der Dienststunden zur Niederschrift in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung abgegeben werden. Im Falle einer mündlichen Stellungnahme zur Niederschrift wird eine Terminvereinbarung (Kontaktdaten siehe oben) empfohlen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung (Satzungsbeschluss) unberücksichtigt bleiben können (§ 3 (2) BauGB).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 (2) S.1 BauGB auszulegenden Unterlagen (Beteiligungsunterlagen) sind zusätzlich im Internet unter dem nachfolgenden Link veröffentlicht und können dort ebenfalls eingesehen werden:

<https://www.hameln.de/de/wirtschaft-stadt-umwelt/stadt-im-fokus/stadtplanung/beteiligungen-zu-bauleitplaenen>

Zudem sind diese über das Internetportal des Landes Niedersachsen

<https://uvp.niedersachsen.de/startseite> zugänglich gemacht.

Lageplan und Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 1/2, 2, 263, 294/3, Flur 1, Gemarkung Halvestorf und wird wie folgt begrenzt:

Im Nordosten begrenzen landwirtschaftliche Flächen, im Südosten der Wald, im Südwesten der Pferdeweg und das vorhandene Campingplatz- bzw. Freibadgelände des Vorhabenträgers und im Nordwesten ein landwirtschaftlicher Weg den Geltungsbereich.

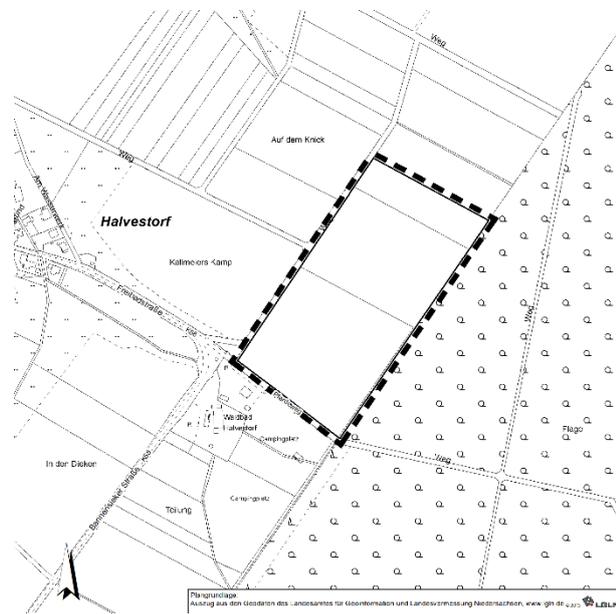
Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Sicherung und Erweiterung des vorhandenen Camping- und Zeltplatzes.

Aus Artenschutzgründen werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Diese sollen im Bereich der zweiten Abbildung umgesetzt werden. Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Flurstück 116/3, Flur 1, Gemarkung Halvestorf und wird westlich durch die Hoper Straße, nördlich durch einen Zulauf zum Halvestorfer Bach, östlich durch weitere landwirtschaftliche Flächen und südlich durch einen Feldweg abgegrenzt.

Verfahrensart:

Parallelverfahren § 8 (3) Baugesetzbuch



Geltungsbereich der CEF-Maßnahme:

Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt: Informationen zu möglicherweise durch die Planung betroffenen Tier- und Pflanzenarten, Hinweis auf die Gestaltung eines vielfältigen, naturnahen Waldrandbereiches, Informationen zu dem Verlust eines Brutreviers eines Feldlerchenpaares, Hinweise zur Eingrünung des Gebietes und von Neubauten, Hinweise zu Beleuchtungsmaßnahmen (Umweltbericht, behördliche Stellungnahme)

Wasser: Hinweise zu anfallendem Regenwasser und dessen Ableitung, Hinweis zur Erfordernis eines Überflutungsnachweises im Falle eines Starkregenereignisses, Hinweise zur hydraulischen Leistungsfähigkeit des Schmutzwasserkanals, Hinweise zum überplanten Oberflächengewässer, Hinweis zur Lage im Trinkwasserschutzgebiet (Umweltbericht, behördliche Stellungnahmen)

Fläche und Boden: Hinweis zur Lage im Trinkwasserschutzgebiet, Hinweise zum Baugrund und der Zuordnung in die Erdfallgefährdungskategorie 2, Hinweise zur Erfordernis einer Luftbildauswertung bzgl. Kampfmittelvorkommen (behördliche Stellungnahmen)

Klima und Luft: Es liegen keine Informationen vor.

Landschaft und Landschaftsbild: Informationen zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, Hinweis auf den Abstand zum Wald, (behördliche Stellungnahme)

Mensch, Bevölkerung und menschliche Gesundheit: Hinweise zum Abstand zum Wald, Hinweise zur Verkehrssicherungspflicht der angrenzenden Forstgenossenschaft, Hinweise zur touristischen Naherholung (Stellungnahmen Naturschutzverbände, Stellungnahme aus der Tourismusbranche)

Kultur und sonstige Sachgüter: Es liegen keine Informationen vor.

Vermeidung von Emissionen: Es liegen keine Informationen vor.

Umgang mit Abfällen und Abwasser: Es liegen keine Informationen vor.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie: Es liegen keine Informationen vor.

Datenschutz:

Sofern Stellungnahmen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt deren Verarbeitung auf Grundlage des Art. 6 (1) Buchst. E i.V.m Art. 6 (3) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) § 3 BauGB und § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG).

Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister

Hameln, den 23.06.2023

Bekanntmachung
Bauleitplanung der Stadt Hameln
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Flächennutzungsplan Änderung 19 „Zeltlagerplatz Halvestorf“

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 21.06.2023 die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zu der vorgenannten Bauleitplanung beschlossen.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung liegen der Entwurf einschließlich der Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, die zugrundeliegenden Untersuchungen der vorgenannten Bauleitplanung, DIN-Normen und VDI-Richtlinien im Zeitraum vom 03.07.2023 bis einschließlich 14.08.2023 während der Öffnungszeiten

Montag und Dienstag 08:00 – 15:00 Uhr

Mittwoch 08:00 – 13:00 Uhr

Donnerstag 08:00 – 17:30 Uhr

Freitag 08:00 – 13:00 Uhr

in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln, im 5. Obergeschoss des Rathauses, Rathausplatz 1, 31785 Hameln zu jedermann Einsicht öffentlich aus. Darüber hinaus können diese nach individueller Terminvereinbarung mit Frau Vogelsteller Tel.: 05151/2021142 / E-Mail:

vogelsteller@hameln.de eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind (§ 3 (1) BauGB).

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich, elektronisch oder während der Dienststunden zur Niederschrift in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung abgegeben werden. Im Falle einer mündlichen Stellungnahme zur Niederschrift wird eine Terminvereinbarung (Kontaktdaten siehe oben) empfohlen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung (Satzungsbeschluss) unberücksichtigt bleiben können (§ 3 (2) BauGB).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 (2) S.1 BauGB auszulegenden Unterlagen (Beteiligungsunterlagen) sind zusätzlich im Internet unter dem nachfolgenden Link veröffentlicht und können dort ebenfalls eingesehen werden:

<https://www.hameln.de/de/wirtschaft-stadt-umwelt/stadt-im-fokus/stadtplanung/beteiligungen-zu-bauleitplaenen>

Zudem sind diese über das Internetportal des Landes Niedersachsen

<https://uvp.niedersachsen.de/startseite> zugänglich gemacht.

Lageplan und Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

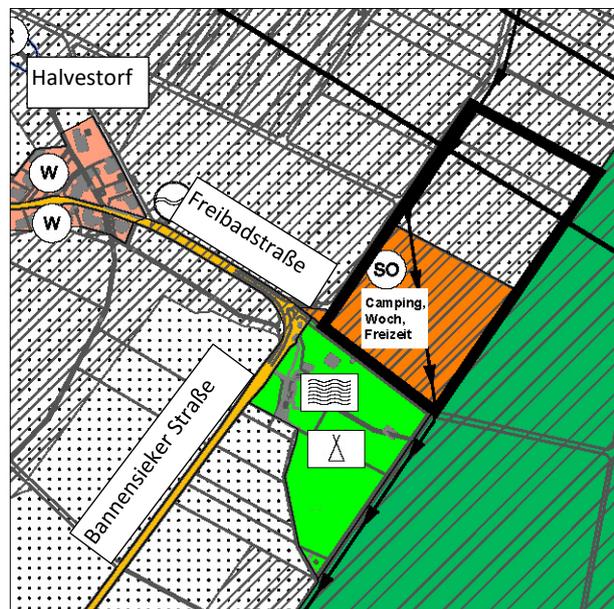
Im Nordosten begrenzen landwirtschaftliche Flächen, im Südosten der Wald, im Südwesten der Pferdeweg und das vorhandene Campingplatz- bzw. Freibadgelände des Vorhabenträgers und im Nordwesten ein landwirtschaftlicher Weg den Geltungsbereich.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Sicherung und Erweiterung des vorhandenen Camping- und Zeltplatzes.

Verfahrensart:

Parallelverfahren § 8 (3) Baugesetzbuch



Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Landschaftsrahmenplan der Stadt Hameln (2007): Umsetzung der Landschaftspflege auf regionaler Ebene mit einer zielorientierten Erfassung und Bewertung vorhandener Schutzgüter. Darstellung des Zustandes von Natur und Landschaft, Schutzgebietenkonzept, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Flächennutzungsplan der Stadt Hameln (2020)

Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Hameln-Pyrmont (2001 / Entwurf von 2021): Grundsätze und Ziele der Raumordnung hinsichtlich Siedlungsentwicklung, Gewerbe, Verkehr und Natur

Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (Neubekanntmachung 2017, Fortschreibung 2022)

Umweltbericht zur Flächennutzungsplan Änderung 19 „Zeltlagerplatz Halvestorf“ (Mai 2023): Informationen über die Betroffenheit und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Fläche und Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung, Kultur und sonstige Sachgüter sowie Auswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Umweltschutzgütern. Darlegung der durch die Planung hervorgerufenen Eingriffe in den Naturhaushalt.

Schalltechnische Stellungnahme zur bauleitplanerischen Bestandssicherung einer Campingplatz-fläche in Halvestorf, GTA März 2023

Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt: Informationen zu möglicherweise durch die Planung betroffenen Tier- und Pflanzenarten, Hinweis auf die Gestaltung eines vielfältigen, naturnahen Waldrandbereiches, Informationen zu dem Verlust eines Brutreviers eines Feldlerchenpaares, Hinweise zur Eingrünung des Gebietes und von Neubauten, Hinweise zu Beleuchtungsmaßnahmen (Umweltbericht, behördliche Stellungnahme)

Wasser: Hinweise zu anfallendem Regenwasser und dessen Ableitung, Hinweis zur Erfordernis eines Überflutungsnachweises im Falle eines Starkregenereignisses, Hinweise zur hydraulischen Leistungsfähigkeit des Schmutzwasserkanals, Hinweise zum überplanten Oberflächengewässer, Hinweis zur Lage im Trinkwasserschutzgebiet (Umweltbericht, behördliche Stellungnahmen)

Fläche und Boden: Hinweis zur Lage im Trinkwasserschutzgebiet, Hinweise zum Baugrund und der Zuordnung in die Erdfallgefährdungskategorie 2, Hinweise zur Erfordernis einer Luftbildauswertung bzgl. Kampfmittelvorkommen (behördliche Stellungnahmen)

Klima und Luft: Es liegen keine Informationen vor.

Landschaft und Landschaftsbild: Informationen zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, Hinweis auf den Abstand zum Wald, (behördliche Stellungnahme)

Mensch, Bevölkerung und menschliche Gesundheit: Hinweise zum Abstand zum Wald, Hinweise zur Verkehrssicherungspflicht der angrenzenden Forstgenossenschaft, Hinweise zur touristischen Naherholung (Stellungnahmen Naturschutzverbände, Stellungnahme aus der Tourismusbranche)

Kultur und sonstige Sachgüter: Es liegen keine Informationen vor.

Vermeidung von Emissionen: Es liegen keine Informationen vor.

Umgang mit Abfällen und Abwasser: Es liegen keine Informationen vor.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie: Es liegen keine Informationen vor.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) UmwRG gemäß § 7 (3) S.1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 (3) BauGB).

Datenschutz:

Sofern Stellungnahmen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt deren Verarbeitung auf Grundlage des Art. 6 (1) Buchst. E i.V.m Art. 6 (3) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) § 3 BauGB und § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG).

Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister

Hameln, den 23.06.2023